

Kommentierung und Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zur Sitzungsvorlage des BMFSFJ für die AG "Inklusives SGB VIII" am 20.04.2023

Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen

Präambel

Zeile 7-14:

Wie schon in der Kommentierung des Entwurfes zur Sitzung am 14.02.2023 angemerkt, ist die IGfH der Auffassung, dass die inklusive Öffnung auf die gesamte Kinder- und Jugend- sowie junge Erwachsenenhilfe bezogen sein sollte. Inklusion ist kein Spezialfall nur für die Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt steht immer der inklusive Bezug von "erzieherischen Bedarfen" und Eingliederungshilfen. Insofern muss begleitend zum beabsichtigten Gesetzesreformprozess geklärt werden, ob sich die Inklusionsdebatte rein auf Zugänge von jungen Menschen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bezieht oder ob es auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen geht. Zentral ist die Frage für diesen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs, ob nur eine sozialrechtliche kodifizierte Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe gemeint ist oder auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt werden sollen (z.B. im Kontext erzieherischer Hilfen und in Zusammenhang mit Behinderungen stark vertretene Armutsrisiken). Ziel muss die Erweiterung von Möglichkeiten zu selbstgewählten Zugängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen für junge Menschen sein; vgl. auch die Positionierung: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! (Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W. 2023, https://doi.org/10.18442/228).

Zeile 46-52

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer "Inklusiven Lösung" insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen die Neuregelungen "insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023" herbeiführen. An dieser Stelle merkt die IGfH an – wie schon in der Kommentierung zur Sitzung am 14.02.2023 -, dass diese Perspektive einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern im Grundsatz sendet, andererseits kann von einer "Innovationsbremse" durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie "Inklusion jetzt" oder auf Denkansätze aus dem "Zukunftsforum Heimerziehung" oder "Dialogforum Pflegekinderhilfe" sowie neuen Initiativen aus der Selbstvertretung junger Menschen kann mit dieser Limitierung nicht ernsthaft und ergebnisoffen erfolgen.

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

Zeile 54-71

Die IGfH ist der Auffassung, dass durch die Wortwahl "kindspezifische Ausgestaltung" in der Überschrift die Hilfen für junge Erwachsene aus der inklusiven Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten ausgeschlossen oder zumindestens nicht explizit gesehen werden. Zudem finden die Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII keine Erwähnung in der Darlegung des Sachverhaltes unter A. Junge Menschen unter 27 Jahren – ob mit oder Behinderung – befinden sich im Jugend- bzw. im jungen Erwachsenenalter. In dieser Lebensphase entscheidet sich, wie selbstbestimmt sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (§ 1 SGB VIII). Es ist eine Entwicklungsphase, in der sich Prozesse der Selbstpositionierung, Qualifizierung und der Verselbstständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 6) junger Menschen mit und ohne Behinderungen vollziehen. Diese sollte als inklusive Herausforderung im SGB VIII gesetzlich in den Blick genommen werden. Einige junge Menschen aus der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor dem 27. Geburtstag auszuschließen, käme einer Diskriminierung aufgrund zugeschriebener individueller Merkmale gleich. Das entspricht nicht der Grundidee des § 1 SGB VIII. Da sich das SGB VIII an junge Menschen bis 27 Jahre richtet, sind Jugendliche und junge Erwachsene in ein inklusives SGB VIII mit aufzunehmen.

C. Handlungsoptionen

III. Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII

Zeile 332 bis 340

Die IGfH votiert nicht für die Option 1c hält aber die Ausführungen zu einem offenen Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung und deren Weiterentwicklung für zentral, wenn den aktuellen fachlichen Diskussionen bei der Gesetzesnovellierung entsprochen werden soll. Hierzu gehört die Problematisierung des Konzeptes und der Begriffswahl "Heimerziehung", aber auch die stärkere Konturierung der Unterstützung der Eltern, da Angebote, die der besonderen Situation von Familien mit einem Kind mit Behinderungen entsprechen, weitgehend fehlen.

Das Zukunftsforum Heimerziehung hat herausgearbeitet, dass die »Heimerziehung« ihre Selbstund Fremdbezeichnung kritisch prüfen muss. Bei der Weiterentwicklung der »Heimerziehung«
muss somit auch – und dies ist schon Bestandteil der Reflexion – der Begriff »Heimerziehung« zur
Kennzeichnung des Feldes als umstritten und historisch belastet gekennzeichnet werden. In den
"Zukunftsimpulsen für die »Heimerziehung Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen
gestalten!" heißt es dazu: "So wurde in einer Beteiligungswerkstatt im Rahmen des Zukunftsforum
Heimerziehung mit 30 jungen Menschen aus unterschiedlichen Wohngruppen aus Sicht der Kinder
und Jugendlichen hervorgehoben, dass der Begriff »Heimerziehung« zunehmend abgelehnt wird.
Die Heranwachsenden betonten, dass sie den Begriff »Heimerziehung« als überkommenes Vokabular ansehen, was mit den heutigen Bedingungen und Erwartungen in keiner Weise mehr übereinstimmt. So können die jungen Menschen eher mit Begriffen wie »Wohngemeinschaft« oder »Wohngruppe« umgehen (vgl. näher Krause/ Druba 2020). Diese Positionen zeigen sich auch in diversen
Landräten (z. B. dem Rat im Land Brandenburg) oder auch Sprecher*innenräten in den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst und ihre Gemeinschaften vertreten". (Zukunftsforum Heimerziehung 2021, S 11).

Welche konkreten konzeptionellen Weiterentwicklungsaufgaben mit der Verwirklichung der (Grund-) Rechte junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern für die Kinder- und Jugendhilfe – und vorwiegend für das Feld der »Heimerziehung« – verbunden sind, erscheinen zudem noch weitgehend unbearbeitet. Welches angebotsbezogene und organisatorische Verständnis von »Heimerziehung« kann zugrunde gelegt werden, wenn beispielsweise im Zuge der Abschaffung des Einrichtungsbegriffs im Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum Teil außerfamiliale Wohnformen auch als ambulante Angebote einsortiert werden? Auch in Deutschland haben die Selbsthilfeorganisati-

onen in der Behindertenhilfe (nicht zuletzt auch bei den Verhandlungen um die Ausformung des neuen Bundesteilhabegesetzes) immer auf eine Ablösung von Modellen des fremdbestimmten, dauerhaften Lebens in Einrichtungen und besonderen Wohnformen sowie auf eine ausreichende Unterstützung bzw. Assistenz in selbstbestimmten Wohn- und Lebensgemeinschaften gedrängt. Das zeigt, wenn von Heimerziehung als Konzeptbegriff die Rede ist, dann ist dies keineswegs selbsterklärend und unumstritten (vgl ebenda, S. 35).

Option 3: Zeile 376-427

Die IGfH votiert – wie schon in der Kommentierung zum ersten Arbeitspapier zum 14.02.2023 – für einen offenen, zusammenführenden Leistungstatbestand und eine gemeinsame Verfahrensregulation für alle jungen Menschen vorzusehen. Verankert werden sollte im Gesetz allerdings ausdrücklicher, dass analog zur KJSG Explizierung (§ 27 (3) SGB VIII) Leistungen kombiniert werden können. Leider wurde im vorliegenden Arbeitspapier dem Hinweis der IGfH u.a. bisher nicht entsprochen beim Leistungstatbestand herauszustellen, dass alle Hilfen und Leistungen bis 27 Jahre angesprochen sind. Der im Arbeitspapier festgehaltene Leistungskatalog spiegelt die Grundausrichtung des Papiers wider, das sich vor allem oder ausschließlich an Kinder richtet und Jugendliche sowie junge Erwachsene ausklammert. Die IGfH votiert für einen inklusiven Leistungskatalog und fordert dringend, in die Auflistung alle Leistungen für junge Volljährige aufzunehmen sowie weitere Leistungen, wie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die im §35 SGB VIII verankert sind.

Die Rechte von jungen Volljährigen in der Kinder- und Jugendhilfe wurden im KJSG gestärkt. Der Reformprozess erfordert es nun, auch konkrete Leistungsarten für junge Volljährige (z.B. Wohngruppen zum selbstbestimmten Leben, Nachbetreuungsangebote etc.) zu schaffen.

Careleaver*innen forderten jüngst in einem Hearing im Deutschen Bundestag, dass Hilfen individuell gestaltet sein müssen. Oft passen die Hilfen nicht zu den Bedarfen (vgl. Hearing mit jungen Menschen, Eltern und Fachpolitiker*innen im Deutschen Bundestag 2022, S. 10). Der Leistungskatalog für junge Erwachsene muss daher flexibel und offen für neue Wohn- und Betreuungsformen gestaltet werden. Für Careleaver*innen muss an dieser Stelle auch ein sozialrechtlicher Status verankert werden, durch den Sozialleistungen – auch die zukünftige Kinder- und Jugendgrundsicherung – bis zum 27. Lebensjahr ohne vorherige Prüfung des Einkommens der Eltern direkt an die jungen Menschen ausgezahlt werden können (vergleichbar zur rechtlichen Situation von Ein-Eltern-Haushalten).

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die berufliche Teilhabe überhaupt in den Blick zu nehmen, denn eine inklusive Jugendhilfe bzw. Teilhabe kann nicht nur mit dem Ende der Schulpflicht verbunden werden.

Der Leistungskatalog eines inklusiven SGB VIII muss die Hilfen für junge Volljährige weiter ausdifferenzieren. Der Reformprozess erfordert es nun, auch konkrete Leistungsarten für junge Volljährige (z.B. Wohngruppen zum selbstbestimmten Leben, Nachbetreuungsangebote etc.) zu schaffen. Die Kinder- und Jugendhilfeplanung in den Kommunen und Städten hat dafür eine führende Rolle, um die notwendige Infrastruktur aufzubauen.

Auch die Leistungsarten selbst müssen vor dem Hintergrund inklusiver Hilfestrukturen neu überdacht und erweitert werden. So bedarf es einer Flexibilisierung der Zeiträume für Übergänge, um diese inklusiver zu gestalten (vgl. Schönecker u.a. 2021, S.33). Der Leistungskatalog sollte auch offene Formulierungen für die Schaffung neuer außerfamiliärer Wohnformen beinhalten, um inklusiven Anforderungen gerecht werden zu können (Experimentierklausel). Zudem sollten Rahmenvorgaben zur Einbindung von Konzepten zur Erziehung und Teilhabe für das Betreiben von außerfamiliären Wohnformen integriert werden, auch wenn diese bspw. aus dem Bereich der Pflege kommen (vgl. ebenda, S. 35).

IV. Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen Zeile: 429 - 447

Barrierefreiheit von den jungen Menschen aus zu denken, bedeutet neben baulichen und technischen Dimensionen die inhaltliche und konzeptionelle Qualität der Hilfeleistungen auf eine inklusive Perspektive hin auszugestalten. Damit muss - nach Auffassung der IGfH - das Ziel u.a. einer gesetzlichen Regelung sein, dass jedes Kind und junger Menschen mit und ohne Behinderungen einen wohnortnahen/sozialräumlichen barrierefreien Zugang zu den Angeboten der öffentlichen und freien Träger erhält, wie er im Artikel 19 der UN-BRK festgeschrieben ist. Dazu gehört auch, die Verwaltung barrierefrei zu strukturieren. Denn bereits in der aktuellen Situation berichten junge Menschen und Eltern in Beteiligungswerkstätten im "Zukunftsforum Heimerziehung" von der Erfahrung, dass die Zugänge zum Jugendamt zu hochschwellig und bürokratisch und somit in einer für sie oft nicht nachvollziehbaren Form gestaltet sind (vgl. Druba/Krause 2020, S. 18 und Knuth 2020, S. 11). Einrichtungen müssen nicht alle spezialisierte Leistungen jederzeit allumfänglich vorhalten, sondern müssen sich durch Anpassungsfähigkeit an die Bedarfe der jeweiligen Menschen anpassen. Es ist daher "die Frage zu stellen, inwiefern die außerfamiliäre Wohnform diesen [Bedarfen] beispielsweise über fachliche Spezialisierungen in interdisziplinären Teams oder auch angebotsübergreifenden Kooperationen [...] gerecht werden kann" (Schönecker u.a. 2021, S. 16). Dies muss freilich auch dokumentierbar und nachweisbar sein.

Die Kinder- und Jugendhilfeplanung in den Kommunen und Städten hat dafür eine führende Rolle, um die notwendige Infrastruktur aufzubauen. Mit einer Regelung zu barrierefreien Zugängen zu Hilfen und Leistungen durch die Änderung § 78 b SGB VIII müssten dann zwingend entsprechende Anpassungen aller Leistungs- und Entgeltvereinbarungen einhergehen.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung (ab Zeile 449) C. Handlungsoptionen (ab Zeile 731)

I. Antragserfordernis Option 3: Zeile 743-744

Die IGfH spricht sich gegen ein formales Verfahren der Antragsstellung aus. Generell müssen auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weiterhin einen Bedarf anmelden können. Daher muss die Antragsstellung niedrigschwellig und ohne schriftliches Erfordernis ausgestaltet sein. Darüber hinaus muss es auch weiterhin ausreichen, wenn ein*e Sorgeberechtigte*r einen Antrag stellt.

II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren (keine der Optionen) Option 1: Zeile 747-751

Nach Ansicht der IGfH sind die hier vorgelegten Optionen nicht ausreichend, um daraus die Ausgestaltung zukünftiger Verfahrensnormen vorzunehmen. Die zentrale – erneut im KJSG gestärkte Rolle der Hilfeplanung mit den wichtigen Vorgaben zur Beteiligung und Mitwirkung der jungen Menschen und Eltern spiegeln sich bis dato noch nicht in den Ausführungen zum Hilfeplanverfahren und zur Bedarfsermittlung genügend wider.

Bisher stand in der Kinder- und Jugendhilfe die partizipative einzelfallorientierte Hilfeplanung im Vordergrund, während sich die Bedarfsermittlung der Rehabilitationsträger zumeist auf administrative Fragen fokussierte (vgl. Hopmann et al. 2020). Nun wäre die Chance, eine inklusive Hilfeplanung stärker im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten und auf eine Besonderung von bestimmten Gruppen zu verzichten (Hopmann u.a. 2019, S. 204). Die vom Vorstand der IGfH 2020 herausgearbeiteten Vorschläge - 1. kollegiale Fallberatung als Teil des sozialpädagogischen Fallverstehens, 2. Beteiligung der Adressat*innen, 3. kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung der Angemessenheit der Hypothesen und der Effekte des gewählten Hilfearrangements sowie der darin eingebundenen Zielübereinkünfte, 4. Einbezug relevanter Dritter – können auch im Rahmen einer inklusiven Hilfeplanung als weiterzuentwickelnde Grundlage dienen (IGfH 2020).

Eine inklusive Hilfeplanung umfasst sowohl die Bedarfsklärung als auch die Leistungsplanung. Sie impliziert eine prozessorientierte und interdisziplinäre Bedarfsklärung unter Beteiligung aller Involvierten, keine vermeintlich objektivierbare Bedarfsfeststellung. Vor allem aus einem menschenrechtsorientierten Verständnis von Behinderung sowie entsprechend der UN-BRK kommt der Hilfeplanung die Aufgabe zu, die soziale Teilhabe im regulären institutionellen Gefüge zu stärken. Bei der Etablierung einer inklusiven Hilfeplanung sind einerseits Verfahrensdifferenzierungen notwendig, anderseits soll die Entstehung von Parallelsystemen vermieden werden (vgl. Pietsch 2021, S. 99).

Darüber hinaus muss eine inklusive Hilfeplanung über Kriterien einer sozialrechtlich kodifizierten Behinderung hinausgehen und auch andere Formen gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigen, die in den erzieherischen Hilfen verbreitet sind wie prekäre sozioökonomische Lebenslagen, wenn es darum geht die soziale Teilhabe im institutionellen Gefüge zu stärken – insbesondere aufgrund der Verwobenheit von Armut und Behinderung (vgl. Hopmann u.a. 2019, S. 206). Generell sind Hilfeplanung und Infrastrukturentwicklung miteinander stärker zu verknüpfen.

III. Bedarfsermittlung (ab Zeile 779)

1. Instrumente

Das von der UN-BRK formulierte Verständnis, wonach Behinderung aus einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, ist nach Ansicht der IGfH - auch für die Kinder- und Jugendhilfe zu empfehlen.

Die Grundlage der ICF ist allerdings ein bio-psycho-soziales Modell von Behinderung, das eine individualisierende und defizitorientierte Perspektive in den Mittelpunkt stellt, ein Gesundheitsproblem als kausalen Ausgangspunkt für die Einschränkungen der sozialen Teilhabe und damit für eine Behinderung festlegt sowie eine vermeintliche Objektivität und Klassifizierbarkeit suggeriert (vgl. Hopmann u.a. 2019, S. 204; Hopmann u.a. 2020, S. 343). Diese eingeschränkte Sichtweise wird der Entwicklungsoffenheit und dem Sozialisationsgeschehen von jungen Menschen nicht gerecht und verliert dynamische Lebensverhältnisse in Kindheit und Jugend, Lebenslagen sowie soziale Verhältnisse aus dem Blick. Ein objektivierendes klassifikatorisches Diagnosemodell stünde der partizipativen Grundanlage, die der Bedarfsklärung ebenso wie der Leistungsplanung und ausgestaltung in der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegt, entgegen.

Gleichzeitig ist der IGfH bewusst, dass die Entwicklung der an der ICF orientierten Instrumente zur Bedarfsermittlung für die Umsetzung des BTHG auf Seiten der Vertreter*innen der Behindertenhilfe viel Anstrengung gekostet hat und damit eine Präzisierung des Verständnisses von Behinderung vorgenommen werden sollte. Das Modell der ICF kann einen Beitrag bei der Bündelung von Perspektiven verschiedener Fachkräfte leisten. Dabei muss es aber abgesicherte Wege geben, wie denn die Bedarfe der anfragenden jungen Menschen selbst in den Mittelpunkt gestellt werden (vgl. Klein 2021).

Insgesamt braucht es, da gleichzeitig gesellschaftspolitische Bedingungen und Strukturen sowie die Lebenslagen und komplexen Beziehungen von Menschen in den Blick genommen werden müssen, mehr als ein einzelnes Instrument für die Bedarfsermittlung bzw. ist die ICF (allein) kein geeignetes Instrument, einen Hilfeplanprozess mit einer partizipativen Bedarfsklärung anzuleiten.

Die IGfH spricht sich gegen die ICF als (alleiniges) Instrument zur Bedarfsermittlung in den erzieherischen Hilfen aus - auch nicht durch die Hintertüre über ein inklusives SGB VIII. Leistungen können nicht grundsätzlich einheitlich und standardisiert erfasst und bestimmt werden. Der Kinder- und Jugendhilfe liegt ein nicht-standardisiertes Verfahren von Bedarfsermittlung zugrunde, das einen dynamischen Sozialisationsprozess berücksichtigt. So sinnvoll eine grundsätzliche Beschäftigung mit der ICF erscheint, darf das Instrumentarium zum einen Aushandlungsprozesse nicht ersetzen, zum anderen sollte auch zukünftig eine partizipative sowie fall- und prozessorientierte Hilfeplanung einschließlich gemeinsamer Bedarfsklärung und Leistungsplanung Anwendung finden (vgl. Hopmann u.a. 2020, S. 344). Ein standardisiertes Verfahren wäre der Aufgabenstellung und dem Erfordernis der Umsetzung von Hilfen als Kooperationsgeschehen nicht angemessen. Eine partizi-

pative Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen kann dazu beitragen, mehr aus einer Betroffenenperspektive sowie deren Befähigung und Ermächtigung zu denken, als es die ICF insgesamt zulässt (vgl. ebenda, S. 345).

2. Ärztliche Gutachten Option 2: Zeile 799-803

Die IGfH votiert für Option 2, da in den erzieherischen Hilfen ein sozialpädagogischer Entscheidungsprozess richtungsweisend ist. Junge Menschen beschreiben die psychiatrische Begutachtung im Rahmen des §35a SGB VIII als defizitorientiert und abwertend (vgl. Bericht zur sog. AGJ Transferkonferenz mit Careleaver e.V., IGfH, SOS Kinderdörfer, Universität Hildesheim 2021). Die Frage einer Begutachtung muss daher unter sozialpädagogischen Aspekten sorgfältig beurteilt werden. Im Fall von erzieherischen Bedarfen ist kein ärztliches oder psychologisches Gutachten notwendig. Auf Wunsch der Betroffenen oder Eltern muss selbstverständlich ein ärztliches Gutachten herangezogen werden. Der Satz "Das Jugendamt legt die Ergebnisse des Gutachtens seiner Entscheidung zugrunde." (Zeile 802-803) muss gestrichen werden. Anstatt dessen, schlägt die IGfH folgende Formulierung vor: "Die Ergebnisse eines ggf. vorliegenden Gutachtens können zur sozialpädagogischen Entscheidungsfindung herangezogen werden."

IV. Wunsch- und Wahlrecht Option 1: Zeile 805-808

Die IGfH votiert für Option 1 mit der Einschränkung, dass der Mehrkostenvorbehalt das Wunschund Wahlrecht nicht einschränken darf. Das Wunsch- und Wahlrecht nach §5 SGB VIII ist eine Norm, die die Umsetzung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der leistungsberechtigten Menschen gegenüber institutionellen Strukturen ermöglicht und Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe ist. Trotz der bestehenden rechtlichen Regelungen haben Eltern und Careleaver*innen in den Beteiligungswerkstätten des "Zukunftsforums Heimerziehung" beschrieben, dass sie ihr Wunsch- und Wahlrecht nicht ausüben konnten und fremdbestimmt über die Einrichtung verfügt wurde (vgl. Knuth 2020, S. 11 und Merkel u.a. 2021, S. 32). Es darf daher keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts geben, auch keinen Mehrkostenvorbehalt, da dieser die selbstbestimmte Teilhabe einschränkt (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2020).

Gleichwohl gilt es natürlich wahrzunehmen, dass durch das BTHG das Wunsch- und Wahlrecht in der Eingliederungshilfe weiterentwickelt wurde Dies drückte sich z.B. in der Personenzentrierung unabhängig von der Wohnform aus. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten bezüglich des Lebens in einer selbst gewählten Gemeinschaft einzuräumen, wie andere Menschen sie auch haben. Dazu gehören zum einen der Zugang zu einer Reihe gemeindenaher behinderungsspezifischer ambulanter Unterstützungsdienste, einschließlich der persönlichen Assistenz, und zum anderen der Zugang zu allgemeinen, lebensortnahen Einrichtungen und Diensten. Beides ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohn- und Lebenssituation frei wählen können und nicht in besondere Wohnformen gezwungen werden können (Artikel 19 UN-BRK). Die IGFH zeigt sich offen für neue Vorschläge, die die obigen Ausführungen aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe klar aufgreifen, aber auch die im Entwurf alternativ gestellten Optionen in neuer inhaltlicher Form kombinieren und den obigen Errungenschaften der Behindertenhilfe gerecht werden.

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V (ab Zeile 815) C. Handlungsoptionen (ab Zeile 856)

Die Früherkennung und -förderung ist ein wichtiges Thema. Aus Sicht der IGfH braucht es eine unkomplizierte Integration in die Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Gesamtkonzept mit einem gut vernetzten Zusammenspiel. Generell schließt sich hier die IGfH der Positionierung der AGJ-

Gesamt-AG SGB VIII (2023, S. 19) an. Diese "weist daraufhin, dass die bekannten Umsetzungsprobleme zur Früherkennung und Frühforderung (etwa der teils fehlende Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen nach § 46 Abs. 4 SGB VIII) weder durch Option 1 noch Option 2 angegangen wird. Dort verhallt das Potentiale dieser wertvollen bundesgesetzlichen Ermöglichung gemischtfinanzierter Komplexleistungen".

Quellen:

AGJ-Gesamt_AG (2023): "Inklusion gestalten! Art und Umfang der Leistungen (2.Teil), Zugang zu Leistungen durch Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung" Vorabkommentierung der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII zur 3. Bundes-AG-Sitzung "Inklusives SGB VIII" innerhalb des Bundesprozesses "Gemeinsam zum Ziel" (20. April 2023)

Der Paritätische Gesamtverband (2020): Paritätische Eckpunkte für ein inklusives SGB VIII. Berlin: Dez 2019.pdf, letzter Zugriff: 05.04.2023

Der Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2020): Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus der Sicht der IGfH. Frankfurt am Main: https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/bewertungskriterien-fuer-reform-des-sgb-viii-aus-sicht, letzter Zugriff: 06.04.2023.

Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf letzter Aufruf 05.04.2023

Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W.: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt am Main und Hildesheim, 2023. https://doi.org/10.18442/228

Druba, L./ Krause, H.-U. (2021): Dokumentation der Beteiligungswerkstatt: "Wie wollen wir leben?" – Kinder und Jugendliche und ihre Wohngruppen. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Hopmann, B./ Rohrmann, A./ Schröer, W./ Urban-Stahl, U. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfeund Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? In: Das Jugendamt Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 93(7-8), S. 338-346.

Hopmann, B./ Rohrmann, A./ Schröer, W./ Urban-Stahl, U. (2019): Hilfeplanung ist mehr als ein Verfahrensablauf. Ein Plädoyer zur Öffnung der aktuellen Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-Reform. In: neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 49(2). S. 198-207.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2022): Listen to us! Einblicke in die "Heimerziehung". Hearing mit jungen Menschen, Eltern und Fachpolitiker*innen im Deutschen Bundestag – Dokumentation des Hearings am 19. September 2022 im Deutschen Bundestag. Frankfurt am Main: https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/listen-to-us-einblicke-heimerziehung, letzter Zugriff 05.04.2023

Klein, E. (2021): Welchen Beitrag kann die ICF-CY zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe leisten? Ein Blick auf Chancen, Grenzen und Erfordernisse. In: Hollweg, C./ Kieslinger, D.: Theorie und Praxis der Jugendhilfe 35. Inklusion in den Erziehungshilfen I. Ansätze und Perspektiven in der Hilfeplanung. Dähre: Schöneworth Verlag. S. 130-140.

Knuth, N. (2020): Dokumentation und Auswertung der Beteiligungswerkstatt mit Eltern und Fachkräften. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Pietsch, S. (2021): Inklusive Hilfeplanung im SGB VIII: Schwierigkeiten und Lösungen aus Sicht des ASD. In: Hollweg, C./ Kieslinger, D.: Theorie und Praxis der Jugendhilfe 35. Inklusion in den Erziehungshilfen I. Ansätze und Perspektiven in der Hilfeplanung. Dähre: Schöneworth Verlag. S. 93-105.

Schönecker, L./ Seckinger, M./ Eisenhardt, B./ Kuhn, A./ van Driesten, A./ Hahne, C./ Horn, J./ Strüder, H./ Koch, J. (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Frankfurt am Main: IGfH Eigenverlag.

Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die »Heimerziehung« Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt 2021

Frankfurt, den 11.04.2023 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) – Vorstand und Geschäftsstelle

Kontakt: IGfH-Geschäftsstelle Galvanistrasse 30 60486 Frankfurt am Main www.igfh.de